

Dokument 5: StABS: Vogtei F 2 IV.1 31-10

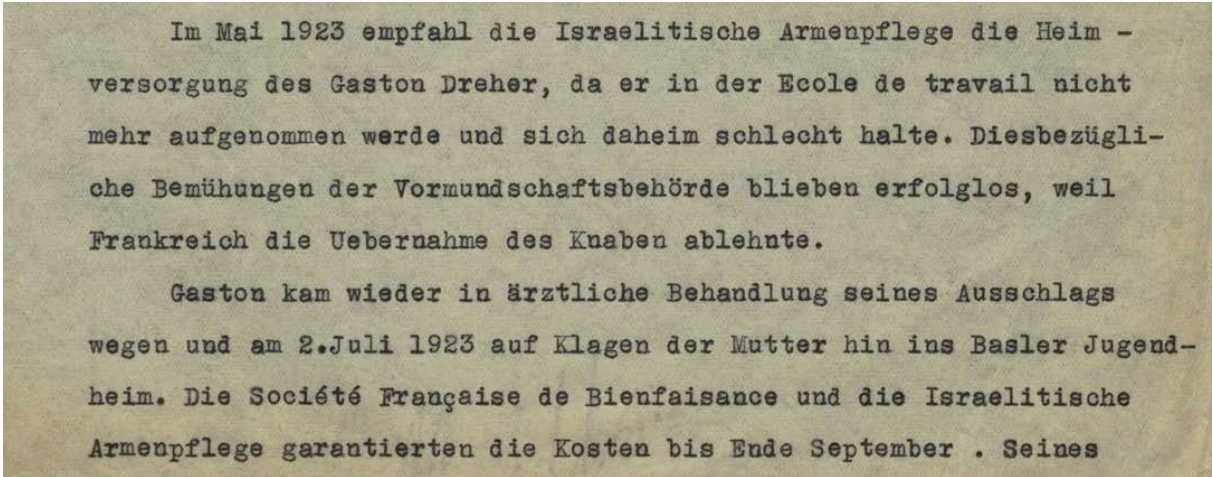
Beschluss des Vormundschaftsrates vom 6. Dezember 1923

Israelitische Armenpflege: Organisation zur Unterstützung bedürftiger Gemeindemitglieder/Juden

Ecole de travail: Ausbildungsstätte für schwererziehbare Jugendliche in Strassburg

Société de Bienfaisance: Private französische Wohltätigkeitsorganisation

Lohnhof: Untersuchungsgefängnis von Basel



Im Mai 1923 empfahl die Israelitische Armenpflege die Heimversorgung des Gaston Dreher, da er in der Ecole de travail nicht mehr aufgenommen werde und sich daheim schlecht halte. Diesbezügliche Bemühungen der Vormundschaftsbehörde blieben erfolglos, weil Frankreich die Uebnahme des Knaben ablehnte.

Gaston kam wieder in ärztliche Behandlung seines Ausschlags wegen und am 2. Juli 1923 auf Klagen der Mutter hin ins Basler Jugendheim. Die Société Française de Bienfaisance und die Israelitische Armenpflege garantierten die Kosten bis Ende September. Seines

Dokument 5: StABS: Vogtei F 2 IV.1 31-10

Ausschlages wegen musste Gaston Dreher in den Israelitischen Spital verbracht werden. Nach Entlassung kam er am 15. Oktober 1923 durch Vermittlung der Vormundschaftsbehörde in eine Schneiderlehre. Gaston hielt sich auch hier bei der Arbeit gut, blieb aber oft von der Arbeit weg und veranlasste die Mutter, Entschuldigungen mit unrichtigen Angaben zu schreiben. Die Mutter klagte immer mehr über sein ungutes Verhalten daheim. Sein Ausschlag machte wieder ärztliche Hilfe nötig. Durch die Unterbringung im Jugendheim hätte die Lehre bei Erikson & Cie. erhalten werden können, da sich Gaston Dreher in derselben stets gut hielt; es wollte jedoch niemand mehr die Kosten übernehmen.

Am 3. Dezember 1923 machte Gaston daheim wieder Skandal, strich sich Gesicht und Hände rot & schwarz an und stieg auf das Dach, sodass er in den Lohnhof und von dort ins Jugendheim verbracht werden musste.

Vor Vormundschaftsrat gab er an, er habe sich daheim nur so benommen, damit er fortkomme. Mutter und Schwester reizten ihn stets, und wenn er dann jähzornig werde, wisse er nicht mehr, was er tue.

Die Mutter erklärte sich mit der Versorgung Gastons im Schweizerischen Pestalozziheim Neuhof einverstanden und glaubt, die Kosten von Fr.600.- per Jahr übernehmen zu können, für so lange, als sie verdienen kann. Die Versorgung wird jedoch nur durchgeführt werden können, wenn die Société Française de Bienfaisance und die Israelitische Armeupflege für die Kosten garantieren.

Demnach beschliesst der Vormundschaftsrat gemäss Art. 284 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches :

1. Wird Gaston Dreher bis zur Beendigung eines Berufslehre im Pestalozziheim Neuhof versorgt.
2. Ist von diesem Beschlusse dem Justizdepartement, der Société Française de Bienfaisance, der Israelitischen Armeupflege, der Mutter & Gaston Dreher Mitteilung zu machen.

Ausgefertigt den 10. Dezember 1923.

Für den
VORMUNDSCHAFTSRAT BASELSTADT
Der Sekretär: Der Präsident:

Schulze. Kersch